

# ANMELDUNG ZUSAMMENSCHLUSS ZUM EIGENVERBRAUCH (ZEV)

Vertreter/in ZEV		
Name/Vorname		
Adresse		
PLZ/Ort		
E-Mail		
Telefon		
meldet einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch im Sinne von Energiegesetz und Energieverordnung unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen an:		
Anzahl Verbrauchsstätten ZEV (Stand Gründung)	(z.B. Total 9 Verbrauchsstätten (Gebäude))	
	(z.B. 7x Wohnungen (2x EG, 2x 1.0G, 2x 2.0G, 1x DG))	
	(z.B. 1x Allgemein)	
	(z.B. 1x Heizung Wärmepumpe	
Objekt(e)	(z.B. Mehrfamilienhaus)	
Adresse(n)		
Grundstücks-Nr.		
PLZ/Ort		



Name(n), Vorname(n) Grundeigentümer/in	

#### 7usätzliche Bestandteile

Die Anmeldung richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben. Ergänzend gelten insbesondere die jeweils gültigen

- a) Die gültigen Werkvorschriften
- b) AGB Elektrizitätsversorgung von EWA Energie Wasser Aarberg AG

Der ZEV erklärt durch die Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

### 2. Bedingungen und Pflichten

- 2.1. Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, wenn insbesondere die Voraussetzungen der Energieverordnung (EnV) Art. 14 und Art. 15 eingehalten sind.
- 2.2. Der Vertreter erklärt, von den am ZEV teilnehmenden Verbrauchsstätten (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und/oder Pächter) zur rechtskräftigen Unterzeichnung dieser Anmeldung bevollmächtigt zu sein. Er erklärt weiter, dass er bevollmächtigt ist, sämtliche notwendigen Willenserklärungen im Zusammenhang mit der Begründung und dem Betrieb des ZEV rechtswirksam für den ZEV abzugeben und zu empfangen. Er ist die alleinige Ansprechperson von EWA Energie Wasser Aarberg AG und haftet im Falle einer ungenügenden Bevollmächtigung. Informationen betreffend den Netzanschluss, Avisierung bei Versorgungsunterbrüchen etc. erfolgen nur an den Vertreter.
- 2.3. Technische Grundlage für die Erstellung des ZEV bildet das Vorhandensein einer geeigneten Messinfrastruktur sowie deren korrekte Anordnung. Die Verantwortung hierfür liegt beim ZEV. Hierfür ist ein gültiges Messkonzept mittels einpoligen Prinzipschemata dem EWA Energie Wasser Aarberg AG einzureichen. Die Erfüllung der technischen Voraussetzungen wird vor der Genehmigung der Anmeldung von EWA Energie Wasser Aarberg AG geprüft (Ziff. 4).
- 2.4. Der Vertreter hat EWA Energie Wasser Aarberg AG Mutationen innerhalb des ZEV, insb. ein Wechsel des Vertreters des Zusammenschlusses oder das Ausscheiden von Grundeigentümern, unverzüglich mitzuteilen. Kommt er dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so haftet er für allfällige Schäden, die EWA Energie Wasser Aarberg AG daraus entstehen.



## 3. Leistungen von EWA Energie Wasser Aarberg AG

- 3.1. EWA Energie Wasser Aarberg AG stellt dem Vertreter des ZEV eine Rechnung über den Gesamtbetrag des an der Hauptmessung gemessenen Verbrauchs aller am ZEV teilnehmenden Verbrauchsstätten (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter) zu. Der Vertreter ist für die Bearbeitung der Abrechnung innerhalb des ZEV zuständig. Die zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammengeschlossenen Grundeigentümer haften solidarisch für den Rechnungsbetrag.
- 3.2. Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie ist Sache des ZEV.
- 3.3. Kosten für die Anpassungen und Ergänzungen an den Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des ZEV entstehen, werden dem ZEV gesondert in Rechnung gestellt.

## 4. Prüfung der Anmeldung

Die Anmeldung muss mindestens drei Monate vor der Inbetriebnahme des ZEV erfolgen. Nach der rechtsgültigen Unterzeichnung der Anmeldung wird EWA Energie Wasser Aarberg AG prüfen, ob die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Errichtung eines ZEV erfüllt sind. Die Anmeldung gilt als genehmigt sofern die dazugehörige Installationsanzeige bewilligt wurde und tritt mit Inbetriebnahme des ZEV in Kraft. Sind nicht sämtliche Anforderungen erfüllt, wird EWA Energie Wasser Aarberg AG dies dem Vertreter mitteilen.

#### 5. Periodische Kontrolle der Installationen

Der Eigentümer oder der von Ihm bezeichnete Vertreter einer elektrischen Installation ist gemäss der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV Art.3/4/5) für die Sicherheit der Elektroinstallation verantwortlich. Der ZEV ändert an den Eigentumsverhältnissen nichts.

Falls der Bezeichneter Vertreter gemäss NIV Art.5.1. ändert:

Bezeichneter Vertreter ist ZEV Vertreter/in

Bezeichneter Vertreter ist Immobilienverwaltung

Nur wenn Immobilienverwaltung

Firma

Adresse

Ort

### 6. Einzureichende Dokumente und Beilagen

- Installationsanzeige durch den Elektroinstallateur
- Einpoliges Prinzipschemata des Messkonzeptes durch den Elektroinstallateur
- Bei grundstücksübergreifenden Zusammenschlüssen ist eine Parzellenübersicht beizulegen



# Bevollmächtigung ZEV-Vertreter/in

Name/Vorname ZEV-Vertreter/in		
Ort/Datum		
Unterschrift Vertreter/in ZEV		
Name(n) Grundeigentümer/in (in Blockschrift)		Unterschrift(en)
	<del></del>	
Am ZEV teilnehmende Verbrauchsstätten		
Name(n), Vorname(n) oder Firma		
Adresse		
PLZ / Ort		
Unterschrift		
Name(n), Vorname(n) oder Firma		
Adresse		
PLZ / Ort		
Unterschrift		



Name(n), Vorname(n) oder Firma	
Adresse	
PLZ / Ort	
Unterschrift	
Name(n), Vorname(n) oder Firma	
Adresse	
PLZ / Ort	
Unterschrift	
Name(n), Vorname(n) oder Firma	
Adresse	
PLZ / Ort	
Unterschrift	
Name(n), Vorname(n) oder Firma	
Adresse	
PLZ / Ort	
Unterschrift	
OHIGI SCHITT	
Name(n), Vorname(n) oder Firma	
Adresse	
PLZ / Ort	
Unterschrift	
Name(n), Vorname(n) oder Firma	
Adresse	
PLZ / Ort	
Unterschrift	

